



Neues Verpackungsgesetz

Ab 2023 gilt die Mehrwegangebotspflicht – wichtige Infos für Gastronomiebetriebe und Veranstalter

Ab dem 1.1.2023 sind Betriebe, die verzehrfertige Lebensmittel in Kunststoff-Einwegbehältnissen oder Getränke in Einwegbechern verkaufen, gesetzlich dazu verpflichtet, ihren Kund*innen Mehrwegverpackungen als Alternative anzubieten. Dieses Infoblatt soll einen Überblick dazu geben, was dabei zu beachten ist, welche Ausnahmen gelten und wie die neue Pflicht einfach und erfolgreich erfüllt werden kann.

Wer ist betroffen?

Grundsätzlich gelten die neuen Regeln für **alle Gastronomiebetriebe**, die vor Ort bestimmte Verpackungen mit verzehrfertigem Essen oder Getränken befüllen und direkt an Endverbraucher*innen abgeben. Betroffen sein können **Systemgastronomie, Restaurants und Imbisse genauso wie Lieferdienste, Kantinen, mobile Verpflegungsgewerbe (► Events), Kinos oder auch Teile des Lebensmitteleinzelhandels wie Salatbars.**

Betroffen sind diejenigen Betriebe, die warme oder kalte Lebensmittel zum Sofortverzehr, also zum Verzehr aus der Verpackung ohne weitere Zubereitung, in

1. **Einwegbechern**, unabhängig von ihrem Material, oder
2. **Einwegbehältnissen**, zum Beispiel Boxen oder Schalen aus Kunststoff (mit oder ohne Deckel),

anbieten. Betroffen sind zum Beispiel solche Behälter, in die typischerweise Suppen, Salate, Burger, Obst oder Nudelgerichte verpackt beziehungsweise gefüllt werden.

Dabei ist unerheblich, ob die Behältnisse *ganz oder teilweise aus Kunststoff* bestehen. Auch wenn nur die Beschichtung Kunststoff enthält, fällt ein Behältnis unter die neuen Regelungen. Irrelevant ist ebenfalls, ob es sich um sogenanntes Bioplastik handelt.¹



Abbildung 1. Wer Einwegplastik wie beschichtete Papp- oder Bioplastikverpackungen für die Bereitstellung von Essen und Trinken verwendet, muss künftig auch Mehrwegalternativen anbieten.

Ausnahme

Ausgenommen sind sehr kleine Betriebe. Wer **bis zu 5 Beschäftigte und gleichzeitig nicht mehr als 80 Quadratmeter** Verkaufsfläche hat, kann die Mehrwegangebotspflicht auch durch die Befüllung von mitgebrachter Behältnisse erfüllen. Die Bereitstellung eigener Mehrwegverpackungen ist dann nicht erforderlich. Bei der Einstufung werden auch Teilzeitbeschäftigte (ihrer wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend) sowie bei Lieferdiensten die Lager- und Versandflächen dazugezählt.²

Für Ketten, wie zum Beispiel Bahnhofsbackereien, gilt die Ausnahme nicht. Hier ist die Beschäftigtenzahl des gesamten Unternehmens maßgeblich, trotz jeweils kleinerer Verkaufsfläche pro Filiale.

Für große und kleine Betriebe verpflichtend:

Anbringung deutlich sicht- und lesbarer Informationstafeln oder -schilder zum jeweiligen Mehrwegangebot (eigene Mehrwegverpackungen/Befüllung mitgebrachter Mehrwegbehältnisse)³



Events

Grundsätzlich gilt die Mehrwegangebotspflicht (mit obigen Ausnahmen) genauso für Veranstaltungen. Hat ein Anbieter mehrere Ausgabestellen mit mehr als 80 Quadratmetern Gesamt-Verkaufsfläche gilt die Pflicht. Es empfiehlt sich der Einsatz eines gemeinsamen Mehrweg-Poolsystems bei allen Anbietern.

Wie müssen Mehrwegverpackungen gestaltet sein?

Damit eine Verpackung als Mehrwegverpackung gilt, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Verpackung muss tatsächlich mehrfach verwendbar sein.
- Kund*innen können die Verpackung zurückgeben. Diese wird dann gereinigt und wiederbefüllt.
- Für die Rückgabe der Verpackung existieren geeignete Anreizsysteme (etwa ein Pfand).⁴

Grundsätzlich darf die Ausgabe in Mehrwegverpackungen nicht zu schlechteren Bedingungen erfolgen (etwa ein höherer Preis oder andere Abfüllgrößen). Die Erhebung eines Pfandes als Anreiz zur Rückgabe ist nicht betroffen.

Was empfiehlt die DUH?

Es steht jedem Gastro-Betrieb frei, wie er sein Mehrwegangebot organisiert. Statt eigene Behältnisse zu kaufen, **empfehlen wir die Nutzung eines Mehrweg-Poolsystems**. Genau wie bei Pool-Mehrwegflaschen

im Getränkebereich teilen sich dabei viele Betriebe deutschlandweit die gleichen Verpackungen.

Das führt zu mehr Rückgabemöglichkeiten, einem höheren Wiedererkennungswert und einem niedrigeren Organisationsaufwand, da der Poolanbieter

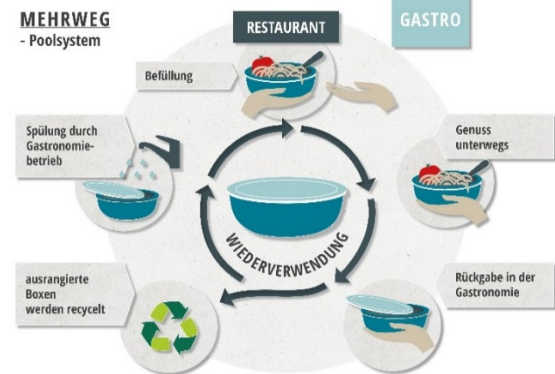


Abbildung 2 Schematische Darstellung eines Pool-Mehrwegsystems für Essensboxen

Verteilung und in bestimmten Fällen auch die Spülung der Behälter sowie den Pfandausgleich organisiert. Hier geht es zu den größten Anbietern von Pool-Mehrwegsystemen in Deutschland:

- Becher: <https://www.duh.de/becherheld/mehrwegsysteme-coffee-to-go/>
- Boxen: <https://www.duh.de/becherheld/mehrwegsysteme-food-to-go/>

Eine gute Übersicht über verschiedene Materialien bei Mehrweg bietet der DUH-Einkaufsratgeber Takeaway. In klimabewussten Gastronomiebetrieben sollte nur Mehrweg angeboten werden – um den Anteil sukzessive zu steigern, ist eine aktive Kund*innenansprache wichtig.

¹ Vgl. § 33 Abs. 1 VerpackG

² Vgl. § 34 Abs. 1 VerpackG

³ Vgl. § 33 Abs. 2 VerpackG

⁴ Vgl. § 3 Abs. 3 VerpackG

Gefördert durch:



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 99 95 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartnerinnen

Theresa Grabmeier
Referentin Kreislaufwirtschaft
Tel.: +49 30 2400867-413
E-Mail: grabmeier@duh.de

Regina Kimmerle
Projektmanagerin Kreislaufwirtschaft
Tel.: +49 151 18256690
E-Mail: r.kimmerle@duh.de

www.duh.de info@duh.de [X](#) [f](#) [@](#) [in](#) [d](#) umwelthilfe

Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.

